

**Prüfungsordnung
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)
für den Bachelor-Studiengang
"Kommunikationsdesign" (KD)
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 18.09.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GF.NRW. S. 90) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Weitere Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 8 Umfang und Art des Bachelor-Thesis
- § 9 Prüfungen in Modulen
- § 10 Prüfungsformen
- § 11 Lehrveranstaltungsformen
- § 12 Berechnung der Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten
- § 14 Salvatorische Klausel

Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungsordnung gilt für das Studium in dem Bachelor-Studiengang „Kommunikationsdesign“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium ist ein formorientiertes Studium, das die Studierenden zu einem eigenständigen forschenden Lernen befähigt. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Gestaltung von und mit Medien und Räumen der unterschiedlichsten Art sowie von Schmuck, Objekten und Gegenständen der Alltagskultur unter Einsatz verschiedenster Medien. Die Formorientierung im Studium ist eingebunden in ein konzeptionelles, systemisches und prozessorientiertes Denken um übergeordnete Fragestellungen des Studiums und der beruflichen Praxis zu vermitteln.
- (2) Die Absolventin bzw. der Absolvent kennt und beherrscht die gesamte Breite grundlegender gestalterischer Techniken, Methoden und Medien, die für das Berufsfeld des Kommunikationsdesigners wichtig sind. Sie oder er hat die methodisch-gestalterischen und konzeptionellen Kernkompetenzen der beruflichen Praxisfelder eingeübt, mediale und designspezifische Vertiefungen erprobt und besitzt die Fähigkeit, diese selbstverantwortlich und kreativ auf praktische Fragestellungen der beruflichen Praxis anzuwenden. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann diese Fähigkeiten in inter- und transdisziplinären Gruppen und Netzwerken implementieren und kreativ zur Anwendung bringen. Durch die Teilnahme an einem studienbegleitenden Coaching hat die Absolventin bzw. der Absolvent solche Sozial- und Selbstkompetenzen erworben, die sie bzw. ihn u.a. dazu befähigen, sowohl kooperativ als auch leitend in Teams zu arbeiten. Sie bzw. er kann vor dem Hintergrund eines kritischen, historisch geschulten sowie ästhetischen Urteilsvermögens komplexe Gestaltungsaufgaben analysieren, Bedeutungsfelder hierarchisieren, systemisch strukturieren und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen in und für Gestaltungsprozesse treffen.

§ 3

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5

Weitere Studienvoraussetzungen

- (1) Weitere Studienvoraussetzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 RPO des Fachbereichs Design sind:
 1. der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Grundpraktikums in Werbeagenturen, Designbüros, Medienunternehmen, Druckereien, Unternehmen der Druckvorstufe, Foto- und Filmstudios, Museen, Theatern, Messe- und Modellbauunternehmen,
 2. die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.

- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erfolgt einmal jährlich im Sommersemester. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Kommunikationsdesign, Applied Art and Design sowie Retail Design an der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Bachelor-Thesis sieben Semester.
- (2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 107 bis 123 SWS. Dazu kommt ein Praxis- oder Auslandssemester sowie die Bachelor-Thesis.
- (3) Für das gesamte Studium werden insgesamt 210 CP (Creditpunkte) vergeben. Davon entfallen 54 CP auf die Basismodule, 48 CP auf die Kernmodule, 30 CP auf die Wissensmodule, 28 CP auf das Praxis- oder Auslandsmodul, 4 CP auf das Modul Projektbegleitung, 28 CP auf die Lehrpraxismodule, 6 CP auf das Modul Überfachliche Kompetenz und 12 CP auf den Bachelor-Thesis.

§ 7

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. einem Pflichtbereich im Umfang von 76 CP mit Modulprüfungen in den Modulen:

a.) 101 Gestaltungslehre	12 CP
b.) 102 Grundlagen Bildgestaltung	12 CP
c.) 103 Grundlagen Kommunikation	12 CP
d.) 105 Technische Grundlagen	12 CP
e.) 201 Theorie & Geschichte	6 CP
f.) 202 Theorie	12 CP
g.) 501 Projektbegleitung	4 CP
h.) 602 Vertiefung KD	6 CP

 2. einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 122 CP mit Modulprüfungen in den nachfolgend aufgeführten Modulgruppen:
 - 2.1 „Basismodule“:

a.) Eine Lehrveranstaltung aus Modul (Wahlpflicht 1)	6 CP
- 104 Grundlagen medialer Bildgestaltung	
Das Modul ist mit einer Lehrveranstaltung abgeschlossen.	

 - 2.2 „Wissensmodule“: (Wahlpflicht 2)

a.) Zwei Lehrveranstaltungen je Modul (Wahlpflicht 2)	
- 203 Theorie & Praxis	12 CP
- 701 Überfachliche Kompetenz	6 CP

Die Module 203 und 701 sind zu belegen.

2.3 „Kernmodule“:

- a.) Vier Module (Wahlpflicht 3) aus 48 CP
- 301 Corporate Communication
 - 302 Marke & Marketingkommunikation
 - 303 Fotografie
 - 304 Illustration
 - 305 Editorial Design
 - 306 3D-Kommunikation
 - 307 Kommunikation im Raum
 - 308 Interaktive Kommunikation
 - 309 Bild & Kommunikation

Jedes Modul kann maximal zwei Mal belegt werden.

2.4 „Praxis- und Auslandsmodule“:

- a.) Ein Modul (Wahlpflicht 4) aus einem 28 CP
- 401 Externes Projekt
 - 402 Internes Projekt
 - 403 Auslandssemester

Das Modul 402 wird mit zwei Kernmodule nach Wahl und einer Dokumentation abgeschlossen.

2.5 „Lehrpraxismodul“:

- a.) Zwei Lehrveranstaltungen (Wahlpflicht 4) sowie Dokumentation wählbar 22 CP
- aus den Modulen 603 BA AAD und 601 BA KD „Projekte im interdisziplinären Kontext“.

Die Dokumentation 601.51 muss belegt werden.

Das Modul Projekte im interdisziplinären Kontext ist mit zwei Lehrveranstaltungen und der Dokumentation abgeschlossen.

3. dem Bachelor-Thesis im Umfang von 12 CP

§ 8

Umfang und Art der Bachelor-Thesis

- (1) Der Bachelor-Thesis besteht aus drei Teilen:
 - a. einer eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeit,
 - b. einer begleitenden theoretischen Arbeit einschließlich der konzeptionellen Begründung,
 - c. einer persönlichen Präsentation der in Punkt a. und b. genannten Elemente sowie einem dazugehörigen Kolloquium.
- (2) Das Kolloquium in Abs. 1 Punkt c. findet gemäß § 10e durch die am Bachelor-Thesis beteiligten Prüferinnen oder Prüfer statt.
- (3) Der Bachelor-Thesis wird gemäß § 17 RPO Abs. 3 bis 5 benotet. Die Note des Bachelor-Thesis errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten aus den in Abs. 1 aufgeführten Teilen a. bis c. Hierzu wird Teil a. mit dem Faktor drei, Teil b. mit dem Faktor zwei und Teil c. mit dem Faktor eins gewichtet.

§ 9

Prüfung in den Modulen

- (1) Die Modulabschlussprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a.) RPO bestehen aus mehreren Teilen bezogen auf jede einzelne Lehrveranstaltung.
- (2) Die Modulnote errechnet sich mit Ausnahme derjenigen für den Bachelor-Thesis als arithmetisches Mittel der einzelnen Teilprüfungen der Modulabschlussprüfung.
- (3) In einem Modul können Teilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, maximal zwei Mal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (4) Eine endgültig nicht bestandene Modulabschlussprüfung in den Modulgruppen „Kernmodule“ und „Wissensmodule“ kann einmal durch eine bestandene Modulabschlussprüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul der gleichen Modulgruppe kompensiert werden. Sollte auch diese Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden werden, wird die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c) HG exmatrikuliert.
- (5) Die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den Modul Projektbegleitung (§ 11f) werden mit dem Ergebnis „bestanden“ bewertet. Eine Benotung erfolgt nicht.

§ 10

Prüfungsformen

- (1) In den Basismodulen besteht die Prüfung aus einer Klausur (§10d) oder einer Präsentation der Semesterarbeit mit Kolloquium (§10a).
- (2) In den Kern- und Praxismodulen besteht die Prüfung aus einer Präsentation mit analoger oder digitaler Dokumentation der Semesterarbeit mit Kolloquium (§10a).
- (3) In den Wissensmodulen besteht die Prüfung wahlweise aus einem Referat (§ 10b) oder einer Hausarbeit (§10c) als analoge oder digitale Dokumentation. Eine Klausur (§10d) oder ein Kolloquium (§10e) können themenbezogen die Prüfung ergänzen.
- (4) Im Modul Projektbegleitung besteht die Prüfung aus einem Gruppenkolloquium.

§ 10a

Präsentation mit Kolloquium

- (1) Bei einer Präsentation mit Kolloquium bezieht sich die Präsentation auf die Aufbereitung, Darstellung und Interpretation der Semesterarbeit. Das dazugehörige Kolloquium bezieht sich als prüfendes Fachgespräch auf die Semesterarbeit selber, sowie auf die Art und Weise seiner Interpretation. Präsentation mit Kolloquium dauern in der Regel in den Basismodulen 15 Minuten, Kernmodulen 15 Minuten und Lehrpraxismodulen 20 Minuten.
- (2) Das Ergebnis der Präsentation wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 10b

Referate

- (1) Ein Referat ist die mündliche und/oder mit geeigneten medialen Mitteln vorgetragene Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einem Referat ihre Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.

- (2) Das Ergebnis des Referates wird von der Prüferin oder dem Prüfer am Ende des Referats bzw. der Lehrveranstaltung, in der das Referat gehalten wurde, bekannt gegeben.

§ 10c Hausarbeiten

- (1) Eine Hausarbeit ist die verschriftlichte oder in eine andere mediale Fassung gebrachte umfangreiche und vertiefte Aufarbeitung eines bestimmten Themas. Die Studierenden weisen mit einer Hausarbeit vertiefte Kenntnisse über ein bestimmtes Thema nach.
- (2) Das Ergebnis der Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 10d Klausuren

- (1) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.
- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.
- (3) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.

§ 10e Kolloquien

- (1) In Kolloquien soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (2) Kolloquien werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einem oder einer Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 8 Abs. 2 RPO durchgeführt, die oder der das Protokoll führt. Die Dauer des Kolloquiums als Einzelprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

§ 10f Auslandssemester oder Praxissemester

- (1) Den Studentinnen und Studenten wird ein Auslandsstudienaufenthalt oder ein Praxissemester empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums oder des Praxissemesters sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die für diesen Studiengang und ergänzende Studienbereiche anrechenbar sind. Bei der Wahl eines Berufspraktikums im Rahmen eines Praxissemesters – das auch im Ausland erfolgen kann – beraten ausführlich die Lehrenden aus den jeweiligen Lehrgebieten.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Partnerhochschulen erbracht werden, werden nach vorheriger Absprache (Learning Agreement) mit der Studentin oder dem Studenten über die an der Gasthochschule zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und nach Prüfung der Gleichwertigkeit als Äquivalent für Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang anerkannt und angerechnet.
- (3) Der oder die Beauftragte für Stipendienprogramme unterstützt die Studentinnen und Studenten bei der Planung und Vorbereitung des Auslandsstudiums.
- (4) Als geeigneter Zeitpunkt für ein Auslandssemester oder ein Praxissemester wird das 5. Fachsemester empfohlen.

§ 11

Lehrveranstaltungsformen

Lehrveranstaltungsformen sind „Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar“ (§11a), „Gestalterisch-technische Grundlagenseminar“ (§ 11b), „Bachelor-Seminar“ (§11c), „Übung“ (§11d), „Gestalterisches Seminar“ (§11e) und „Projektbegleitung“ (§ 11f).

§ 11a

Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar (KGG)

Ein künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar ist eine Veranstaltung, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, entwickeln und präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Die oder der Lehrende leitet, steuert und verteilt Aufgaben. Sie oder er bespricht und korrigiert diese in Gruppen und mit Einzelnen während des Arbeitsprozesses. In den künstlerisch-gestalterischen Grundlagenseminaren entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Sie beinhaltet künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und field-studies / field-research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 11b

Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar (GTG)

Die Lehrveranstaltungsform „Gestalterisch-technische Grundlagenseminare“ ist analog zur Lehrveranstaltungsform „Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar“ zu sehen, orientiert sich inhaltlich jedoch in stärkerem Maße an einer Vermittlung von Techniken. Der Übungsanteil in dieser Lehrveranstaltungsform ist größer.

§ 11c

Bachelor-Seminar (BS)

Die „Bachelor-Seminare“ sind Lehrveranstaltungen mit einem signifikanten, aber unterschiedlich aktivem Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernehmen einen Anteil an der aktiven Gestaltung der Lehrveranstaltung. Die oder der Lehrende leitet, steuert, verteilt und korrigiert Aufgaben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Im Seminar kommt es zu unterschiedlich intensiven Interaktionen zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 11d

Übung (Ü)

Übungen sind kleinere Frontal-Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis. Die oder der Lehrende ist der überwiegend aktive Part und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nur in einem begrenzten Umfang beteiligt. Eine dialogische Führung der Lehrveranstaltung ist phasenweise erwünscht, aber nicht sehr intensiv möglich. Die Übung enthält Elemente einer Vertiefungsvorlesung sowie des seminaristischen Unterrichts.

§ 11e

Gestalterisches Seminar (GS)

Ein "gestalterisches Seminar" ist eine primär gestaltungsmethodisch orientierte Lehrveranstaltung, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen. Das gestalterische Seminar kann einen fächerübergreifenden Charakter haben. In ihm werden Projektmethoden eingeübt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, entwickeln und präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten. Die oder der Lehrende leitet, steuert und verteilt Aufgaben. Sie oder er bespricht und korrigiert diese in Gruppen und mit Einzelnen während des Arbeitsprozesses. In den gestalterischen Seminaren entwickelt sich eine intensive Interaktion zwischen Dozentin oder Dozent sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie beinhaltet künstlerische Gruppenarbeiten, Einzelkorrekturen und Einzelgespräche. Veranstaltungen mit einer temporären zeitlichen Straffung zu Studios und workshopartigen Veranstaltungen, kurzfristige Exkursionen, Museumsbesuche und field-studies/field-research können in curricular nicht vorstrukturierter Form Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform sein.

§ 11f

Projektbegleitung

Bei der Projektbegleitung übernehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung. Sie gestalten den Dialog mit den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern über ihre eigenen Arbeiten und ihre Studiensituation. Die oder der Lehrende leitet, steuert und verteilt Hinweise und Aufgaben. Sie oder er führt Gruppen- und Einzelgespräche und entwickelt eine intensive Interaktion zwischen sich und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Dies beinhaltet die Vermittlung von Kompetenzen zur Selbstorganisation und Teamorganisation, allgemein persönlichkeitsbildende Aspekte, Studienlaufbahnberatung sowie die Beratung an der Schnittstelle von Studium und Beruf.

§ 12

Berechnung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 17 Abs. 4 und 5 RPO aus dem gewichteten Mittel der Modulgesamtnote und der Note für den Bachelor-Thesis. Hierbei fließt die Modulgesamtnote zu 60% und die Note des Bachelor-Thesis zu 40% in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Modulgesamtnote errechnet sich durch das arithmetische Mittel der Modulnoten gemäß § 17 Abs. 4 und 5 RPO.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Kommunikationsdesign“ gemäß § 1 des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Düsseldorf tritt am 01.09.2013 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

- (3) Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Kommunikationsdesign“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG anerkannt. Die Prüfungsordnung vom 29.08.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 316) wird zum Ende des Wintersemesters 2016/2017 außer Kraft treten.

§ 14

Salvatorische Klausel

Erweist sich ein Teil dieser Prüfungsordnung als ungültig oder als nicht mit den bestehenden Gesetzen vereinbar, bleiben alle anderen Teile dieser Prüfungsordnung davon unberührt.

Ausgefertigt auf Grund des Fachbereichsratsbeschlusses des Fachbereichs Design vom 19.06.2013 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 17.09.2013.

Düsseldorf, 18.09.2013



Die Präsidentin

der Fachhochschule Düsseldorf

Prof. Dr. Brigitte Grass